kung für beide Ehegatten, da die vor dem 1. April 1966 mit dem Pachtvertrag erworbenen Rechte mit Inkrafttreten des FGB auf beide Ehepartner übergegangen sind. Dies ist auch - wie die Klägerin meint - kein unzulässiger Eingriff in die Befugnisse des Grundstückseigentümers, sondern eine rechtliche Konsequenz aus den vermögensrechtlichen Prinzipien des sozialistischen Familienrechts, die davon ausgehen, daß die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen und Ver-mögensrechte beiden Ehegatten gemeinsam gehören gehören

Es ist unstreitig, daß das Wochenendhaus durch Arbeit und aus Arbeitseinkünften beider Parteien erworben wurde. Die Rechte an diesem Wochenendhaus gehören, soweit der Vermögenswert vor dem 1. April 1966 geschaffen wurde, gemäß § 4 EGFGB kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Parteien. Hätten diese die Absicht gehabt, das Wochenendhaus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen auszusondern, wäre es erforderlich gewesen, eine derartige Vereinbarung gemäß § 14 FGB zu treffen und beurkunden zu lassen (§ 13 EGFGB). Da dies nicht geschehen ist, war davon auszugehen, daß das Wochenendhaus bzw. die Rechte hieran zum gemeinschaftlichen Eigentum der Parteien gehören und somit auch der Teilung unter-

Das Kreisgericht hat richtig entschieden, indem es die Rechte an dem Pachtgrundstück und dem Wochenendhaus dem Verklagten zugesprochen hat. Es hat dabei zutreffend berücksichtigt, daß die Klägerin mit dem Verkauf des Pkw an ihren Sohn Peter ohne Zustimmung des Verklagten über einen wertvollen Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums verfügte und den Erlös hieraus vereinnahmte, daß beide Parteien sich am Bau des Hauses entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten beteiligten und daß beide Parteien zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben.

Literatur des Staatsverlages der DDR zu den X. Weltfestspielen

DDR - Staat der Jugend

Bericht des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR über die Verwirklichung des Jugendgesetzes

III Seiten; Preis: 1 M.

Der Bericht faßt die Ergebnisse der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik seit Juni 1971 zusammen. Er dokumentiert in eindrucksvollier Weise, wie Partei und Staat der Jugend Vertrauen entgegenbringen und ihr hohe Verantwortung in allen Arbeits- und Lebensbereichen übertragen.

tragen.
Umfangreiches Fakten- und Jugend bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die hohen Leistungen der Volkswirtschaft und Lebensniveaus des Volkes, auf Bildung, die neuen sozialen Maßnahmen für die Jugend, die Entfaltung der kulturellen Talente und Begabungen aller Jugend und Touristik auf ... Entfaltung o Touristik.

Erziehung dei Erfahrungen Touristik.

Im Mittelpunkt des Berichts steht die klassenmäßige Erziehung der lugend. Fr verallgemeinert insbesondere die besten Erfährungen - taatlicher Leiter bei der Förderung der Jugend in den Monaten der Vorbereitung der X. Weltfestspiele. Der Bericht enthält wertvolles Material für die rechtspropagandistische Tätigkeit der Richter und Staatsamwälte, insbesondere für die Aussprachen mit Jugendlichen über den Entwurf des neuen Jugend-

gesetzes der DDR.

Kar! Heinz Jahnke / Norbert Woik:

Mit der Jugend der Welt

127 Seiten: Preis: 1.25 M.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die Entwicklung der nationalen Beziehungen der FDJ, insbesondere zum Leninschen somol und zum Weltbund der Demokratischen Jugend. Geg unterhält die FDJ zu 513 Kinder-, Jugend- und Studentenorg nen in fast allen Ländern der Erde freundschaftliche Kontakte. Studentenorganisatio

Die Arbeit verdeutlicht das systematische Internationalismus im Bewußtsein der Jugend der DDR. Wachsen des proletarischen

Inhalt

Die Verwirklichung des Jugendgesetzes von 1964 .	Seite 403
Dr. Lothar R e u t e r : Rechtserziehung der Jugend	. 406
Dr. Udo K r a u s e : Probleme der Rechtspropaganda aus der Sicht eines Journalisten	. 409
Günter W o l f / Peter K r o h n / Roland M e r u n k a : Einige Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht im Bezirk Schwerin 4	1 4
Recht und Justiz im Imperialismus	
Dr. sc. Jochen D ö t s c h : Auswirkungen der Anpassungsversuche des Monopol- kapitals in der BRD auf das Arbeitsrecht und seine Anwendung	. 416
Aus der Praxis - für die Praxis	
Joachim D i e t r i c h : Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Ge- biet der Familienpolitik	. 422
Dietlinde Liebetrau/Karl Janowski: Gleichzeitige Anwendung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach §§ 47 und 48 StGB.	423
Dr. Inge K o c h : Zur Anwendung der explorativen Methode bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von geistig schwer behinderten kindlichen Zeugen	424
Dr. Werner P e t a s c h / Dr. Wolfgang S u r k a u : Zur Verantwortlichkeit für die Verletzung von ord- nungsrechtlichen Pflichten, die juristischen Personen obliegen	425
Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Juni 1973 zur Aufhebung des Beschlusses vom 7. Januar 1971 zur Anwendung des §249 StGB.	411
Rechtsprechung	
Strafrecht BG Frankfurt (Oder): 1. Zum Begriff der Berufspflichten zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs i. S. des § 200 Abs. 2 StGB 2. Zum Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. des	
2. Zum Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. des § 200 StGB an Lokomotivdrehscheiben F a milienrecht	. 426
Oberstes Gericht: Zur Pflicht des Gerichts, vor Einholung eines Tragezeitgutachtens den genauen Zeitpunkt der geschlechtlichen Beziehungen und der letzten vorgeburtlichen Regelblutung der Kindesmutter aufzuklären.	428
BG Rostock: Die mit dem Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrags (hier: Pachtvertrag über ein Grundstück zur Errichtung eines Wochenendhauses) erworbenen Rechte sind Vermögensrechte i. S. des §13 FGB	. 430
NJ-Beilage 4/73 , Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren gemäß §§17, 198 StPO (Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 19. Juni 1973)	
NJ-Beilage 5/73 Zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung — §27 Abs. 2 FGB — (Richtlinie Nr. 5 des Zentralen Jugendhilfeausschusses vom 2. Mai 1973)	